

- die Aufstellung der Kandidaten für anstehende Kommunalwahlen in geheimer Abstimmung.
Vorschlagsberechtigt ist jeder Teilnehmer der Versammlung.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Fristen und Ladung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen ein. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 6 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens mit einer vierwöchigen Ladungsfrist einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 7 Verwendung der Mittel

1. Beiträge dürfen nur für den in § 1 genannten gemeinnützigen Zweck verwendet werden
2. Bei der Auflösung wird ein vorhandener Überschuss der Gemeinde Großensee zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke übergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.11.2021 von der Mitgliederversammlung der BfG beschlossen worden.